

Inhalt

Seite

Rechtsverordnungen

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Religionspädagogik/Gemeindediakonie und Soziale Arbeit	1
---	---

Rechtsverordnungen

Studien- und Prüfungsordnung* der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Religionspädagogik/Gemeindediakonie und Soziale Arbeit

Vom 13. Dezember 2011

Gemäß § 6 Nr. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Studienberatung

II. Organisation und Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten

- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss, Zentraler Prüfungsausschuss
- § 6 Zuständigkeiten des Prüfungsamtes

III. Prüfende

- § 7 Prüfende

IV. Prüfungsleistungen

- § 8 Art der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren
- § 11 Lehrproben
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 ECTS-Punkte
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Schutzbestimmungen bei Mutterschutz, Elternzeit und besonderen Lebenslagen

V. Prüfungen

- § 20 Prüfungsaufbau
- § 21 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen
- § 22 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 23 Fachliche Voraussetzungen

VI. Bachelorvorprüfung

- § 24 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung
- § 25 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung
- § 26 Bildung der Gesamtnote, Vorprüfungszeugnis

VII. Bachelorprüfung

- § 27 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 28 Fachliche Voraussetzungen
- § 29 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 30 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis
- § 31 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis
- § 32 Zusatzmodule
- § 33 Bildung der Gesamtnote, Prüfungszeugnis
- § 34 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 35 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

VIII. Experimentierklausel

- § 36 Experimentierklausel

B. Besonderer Teil

I. Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie

- § 37 Regelstudienzeit
- § 38 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 39 Praktisches Studiensemester
- § 40 Studienziel
- § 41 Bestandteile des Studienganges
- § 42 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 43 Zulassung zum Praktischen Studiensemester
- § 44 Studienaufbau und Prüfungen
- § 45 Bestimmung der Noten der Module

II. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

- § 46 Regelstudienzeit
- § 47 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 48 Praktisches Studiensemester
- § 49 Studienziel
- § 50 Bestandteile des Studienganges
- § 51 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 52 Zulassung zum Praktischen Studiensemester
- § 53 Studienaufbau und Prüfungen
- § 54 Bestimmung der Noten der Module

C. Schlussbestimmungen

- § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

*) AZ: 28/417

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die folgenden Bachelorstudiengänge der Evangelischen Hochschule Freiburg (im Folgenden: Hochschule):

1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie und
2. Soziale Arbeit.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zu den Studiengängen nach § 1 kann zugelassen werden, wer die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule in Baden-Württemberg erfüllt (§ 58 Landeshochschulgesetz – LHG).

(2) Näheres zum Zulassungsverfahren regelt die Hochschule in einer Immatrikulationsordnung und gegebenenfalls in weiteren, studiengangsspezifischen Zulassungsregelungen.

(3) Die Organisation des Zulassungs- und Auswahlverfahrens obliegt dem Bewerbungsamt der Hochschule.

(4) Die Zulassung an der Hochschule ist ferner abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr, des Beitrags für das Studentenwerk Freiburg sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte. Das Nähere bestimmt die Gebührenregelung der Hochschule (§ 12 EH-G). Über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme am Studiengang ist mit der bzw. dem Studierenden eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

(5) Es kann die Zulassung in ein Vollzeitstudium oder ein Teilzeitstudium beantragt werden, sofern ein Teilzeitstudium in den Studiengängen nach § 1 angeboten wird. Mit Zustimmung des Prüfungsamtes (§ 4) ist ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium (und umgekehrt) möglich.

§ 3 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Fachbereiche und durch die jeweilige Studiengangsleitung.

(2) Für Studierende mit Behinderung sowie für Gleichstellungsfragen stehen den Studierenden für eine spezielle Studienberatung die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte zur Verfügung.

II. Organisation und Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten

§ 4 Prüfungsamt

(1) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnungen und zur Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 5) ist an der Hochschule ein Prüfungsamt eingerichtet.

- (2) Es ist insbesondere zuständig für
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Bearbeitung von Anträgen Studierender in Prüfungsangelegenheiten,
 3. die Beratung der Studierenden in prüfungsrechtlichen Fragen,
 4. die Ausstellung der Zeugnisse und Urkunden (§§ 26, 33 und 34) sowie
 5. die Koordination der Prüfungsangelegenheiten.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die Leiterin bzw. den Leiter des Prüfungsamtes für vier Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.

§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss, Zentraler Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorvorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Hochschule zuständig.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes (§ 4 Abs. 3), die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes (§ 39 Abs. 8) und die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche, denen die in § 1 genannten Studiengänge zugeordnet sind, sind von Amts wegen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes hat von Amts wegen die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden inne. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses werden von der Rektorin bzw. dem Rektor aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungs-

ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.

(6) Zu den Aufgaben des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gehören insbesondere:

1. Entscheidungen bezogen auf eine koordinierte Organisation von Modulprüfungen,
2. Entscheidungen zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
3. Entscheidungen über eine zweite Wiederholung (§ 16) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruches und der Zulassung zum Studium gem. § 21 sowie gem. § 34 Abs. 2 LHG,
4. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden gem. § 18,
5. Entscheidungen über die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abweichungen von festgelegten Formen von Prüfungsleistungen und
6. Entscheidungen bei Täuschung oder Ordnungsverstoß gem. § 14.

(7) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 111 Abs. 1 Grundordnung). Sofern sie nicht in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Eine von den Verpflichteten unterschriebene Verpflichtungserklärung ist zu den Akten der Hochschule zu nehmen.

(9) An der Hochschule besteht ein Zentraler Prüfungsausschuss. Ihm obliegt die Entscheidung über Rechtsbehelfe in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten an der Hochschule. Seine Mitglieder sind:

1. die bzw. der von der Rektorin bzw. dem Rektor bestimmte Vorsitzende,
2. die Rektorin bzw. der Rektor,
3. die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (Absatz 3) und
4. die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes (§ 4 Abs. 3).

§ 6

Zuständigkeiten des Prüfungsamtes

Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungs-vorschriften (§ 14),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen (§ 15),
3. über die Bestellung der Prüfenden (§ 7),
4. über die Bearbeitung einer Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (§ 30 Abs. 3) und
5. über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis (§ 30 Abs. 6).

III. Prüfende

§ 7

Prüfende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Bachelorthesis muss eine bzw. einer der Prüfenden Professorin bzw. Professor sein.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen zu Prüfenden.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen den zu prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden gilt die Regelung in § 5 Abs. 8 entsprechend.

IV. Prüfungsleistungen

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

- (2) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 9),
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
 3. durch Referate,
 4. durch Hausarbeiten,
 5. durch praktische Arbeiten,

6. durch besondere Verfahren (§ 10) und bzw. oder
7. durch Lehrproben (§ 11)
erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es ihr bzw. ihm nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder der vorgesehenen Frist abzulegen, so wird nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen vom Prüfungsamt (§ 4) gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§§ 18, 20 Abs. 2).

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Abschnitt B – Besonderer Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über not-

wendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird in Abschnitt B – Besonderer Teil festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Formen und Verfahren erbracht werden. Zu den besonderen Verfahren gehören insbesondere Nachweise von theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung (Portfolio). Die besonderen Verfahren werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss (§ 5) inhaltlich und methodisch profiliert und vom Prüfungsamt (§ 4) den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Das Weitere regelt Abschnitt B – Besonderer Teil.

§ 11 Lehrproben

(1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.

- (2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen:
1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
 2. der Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten Dauer und
 3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Unterrichtsstunde.

(3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt und von diesen bewertet.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note für die Bachelorthesis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfenden. Die Modulnoten lauten bei einem Durchschnitt von:

1. 1,00 bis 1,49: „sehr gut“;
2. 1,50 bis 2,49: „gut“;
3. 2,50 bis 3,49: „befriedigend“;
4. 3,50 bis 4,00: „ausreichend“;
5. über 4,00: „nicht ausreichend“.

§ 15 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 26 und 33) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote wird auf Antrag ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen, und zwar nach dem folgenden Schema:

Die besten 10% erhalten ein	A,
die nächsten 25% ein	B,
die nächsten 30% ein	C,
die nächsten 25% ein	D,
die nächsten 10% ein	E und
nicht Bestandene ein	F.

§ 13 ECTS-Punkte

(1) Entsprechend dem Aufwand der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module ECTS-Punkte entsprechend den Tabellen im Abschnitt B – Besonderer Teil vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden.

(2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind 210 ECTS-Punkte notwendig.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung von ihr ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin bzw. eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für

1. die erstmalige Meldung zu Prüfungen oder
2. die Wiederholung von Prüfungen,

oder soweit der Grund für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines Kindes gleich, für das ihnen die Personensorge zusteht.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweils prüfenden oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die von einer Entscheidung nach Absatz 4 bzw. nach Absatz 5 betroffene Person kann innerhalb einer Frist eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Abschnitt B – Besonderer Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung bestanden sind.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester (§ 39) erfolgreich abgeschlossen ist und sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorthesis

mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie die ECTS-Punkte gemäß § 13 Abs. 2 erreicht sind.

(4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelorthesis wiederholt werden können.

(5) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 15 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) kann abweichend von der Regelung des Absatzes 1 die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf der Basis der Evaluation (§ 5 Abs. 4) der Studien- und Prüfungsordnung beschließen, dass bestimmte Leistungsnachweise abweichend von der Regelung des Absatzes 1 wiederholt werden können.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in an-

gemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle (Prüfungsakten) gewährt.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist – angerechnet, wenn sie an einer mindestens gleichwertigen Fachhochschule oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Bei derselben Anzahl von Studiensemestern im Grundstudium wird die Bachelorvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Hochschule Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung unter Einbeziehung von bereits erreichten ECTS-Punkten vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie bereits erreichte ECTS-Punkte zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen und an Dualen Hochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR entsprechend.

(4) Einschlägige Praktische Studiensemester (§§ 39 und 48) und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis (§ 33) ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt seitens der Hochschule

von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 19

Schutzbestimmungen bei Mutterschutz, Elternzeit und besonderen Lebenslagen

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss (§ 5) sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstiger schriftlicher Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema zur Bearbeitung.

(3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter zehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 21 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein zehntes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und

sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

V. Prüfungen

§ 20

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelorprüfung aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelorthesis). Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einem lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 21

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorvorprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Studiensemesters (Vollzeitstudium) bzw. vierten Studiensemesters (Teilzeitstudium), die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung sollen bis zum Abschluss des siebten (Vollzeitstudium) bzw. vierzehnten Semesters (Teilzeitstudium) abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Bachelorthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen bzw. das Vertragsverhältnis zur Hochschule endet, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens vier Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei

denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Semester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung für den Studiengang bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 22

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat und
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Bachelorvorprüfung oder eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die bzw. der Studierende muss mindestens für das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder sich die Person in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen

In Abschnitt B – Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen, zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

VI. Bachelorvorprüfung

§ 24

Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung

- (1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 8 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 25

Art und Umfang der Bachelorvorprüfung

- (1) Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für die Bachelorvorprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B – Besonderer Teil zugeordneten Module.

§ 26

Bildung der Gesamtnote, Vorprüfungszeugnis

- (1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Die Ausstellung des Bachelorvorprüfungszeugnisses erfolgt für jede bzw. jeden Studierenden elektronisch und ist in der Datenbank des Prüfungsamtes (§ 4) gespeichert. Eine Aushändigung erfolgt lediglich auf Antrag einer bzw. eines Studierenden. Das Vorprüfungszeugnis enthält die Modulnoten, die Noten für die Studienbereiche und gegebenenfalls die Gesamtnote. Die Noten sind mit dem nach § 12 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

VII. Bachelorprüfung

§ 27

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob
1. die Zusammenhänge des Faches überblickt werden,
 2. die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und
 3. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 8 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (§ 38 Abs. 2) durchgeführt.

§ 28

Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in einem der in § 1 genannten Studiengänge die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 18 Abs. 2 und 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 5) Modulprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens zwei Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester (§ 39) ist spätestens bei Ausgabe der Bachelorthesis nachzuweisen.

§ 29

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B – Besonderer Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Bachelorthesis zustimmen.
- (2) Die Bachelorthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (3) Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes (§ 4 Abs. 3).

(4) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.

(5) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer entsprechend der vorgesehenen zwölf ECTS-Punkte so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens vier Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes (§ 4 Abs. 3) auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Betreuenden.

§ 31

Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt (§ 4) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist von der Verfasserin bzw. dem Verfasser der Bachelorthesis schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit (§ 30 Abs. 5) der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder sonstige hauptamtliche Lehrkraft der Hochschule sein.

(3) Das Bewertungsverfahren soll die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ausfällt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 32 Zusatzmodule

Studierende können sich einer Modulprüfung (§ 20) in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 33 Bildung der Gesamtnote, Prüfungszeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Bachelorthesis. Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorthesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Noten sind mit dem nach § 12 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammern zu versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 34 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung in den in § 1 genannten Studiengängen den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.

(2) In einem diploma supplement (Studiengängerläuteurung) werden die Studienrichtung („in Soziale Arbeit“ bzw. „in Religionspädagogik/Gemeindediakonie“) sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das diploma supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde unter dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Rektorin bzw. der Rektor unterzeichnet die Bachelorurkunde und drückt ihr das Siegel der Hochschule bei.

§ 35 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung (§ 20) nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist von der Hochschule einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VIII. Experimentierklausel

§ 36 Experimentierklausel

(1) Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Hochschule (§ 7 Abs. 3 EH-G) können einzelne, im Abschnitt B – Besonderer Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichsräte, des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 5) und des Senates der Hochschule.

(2) Die Erprobung von Lehrveranstaltungen ist systematisch auszuwerten. Im Kuratorium ist über die Erfahrungen durch die Rektorin bzw. den Rektor Bericht zu erstatten.

B. Besonderer Teil

I. Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie

§ 37 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang sieben Semester, im Teilzeitstudiengang, sofern er angeboten wird (§ 2 Abs. 5), vierzehn Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes

Praktisches Studiensemester (§ 39) und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis, § 41 Abs. 3 Nr. 6.5).

§ 38

Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von zwei Semestern (Teilzeit: vier Semester) und in das Hauptstudium von fünf Semestern (Teilzeit: zehn Semester). Das Grundstudium schließt mit der Bachelorvorprüfung, das Hauptstudium mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 ECTS-Punkte (§ 13 Abs. 2). Näheres regelt die Tabelle zu § 44.

§ 39

Praktisches Studiensemester

(1) Ein Praktisches Studiensemester, als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und begleiteter Ausbildungsabschnitt, ist in das Hauptstudium (§ 38 Abs. 1) integriert.

Die Hochschule arbeitet in allen Fragen, welche die berufspraktischen Ausbildungsbereiche der Studierenden betreffen, mit den Praxisstellen zusammen.

(2) Im Praktischen Studiensemester sind in einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Praxis mindestens einhundert Präsenztage im Umfang jeweils üblicher Vollarbeitszeit abzuleisten. In begründeten Einzelfällen ist auf Antrag eine Herabsetzung auf 95 Präsenztage möglich. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praxisamtes. Sie kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Praxisstelle zulassen, dass das Praktische Studiensemester in Teilzeit abgeleistet werden kann, jedoch mindestens im Umfang von 50 % der jeweils üblichen Wochenarbeitszeit. Die Anzahl der Präsenztage erhöht sich dementsprechend.

Studierende der Teilzeitversion (§ 37 Satz 1) des Studiengangs absolvieren zwei Praktische Studiensemester mit jeweils mindestens einhundert Präsenztagen im Umfang von 50% der jeweils üblichen Vollarbeitszeit.

(3) Die Studierenden werden im Praktischen Studiensemester von einer Dozentin bzw. einem Dozenten (Begleitdozentin bzw. Begleitdozent) fachlich begleitet. Während des Praktischen Studiensemesters finden an der Hochschule Studientage zu praxisrelevanten Inhalten im Umfang von drei SWS (§ 41 Abs. 1) statt.

Studierende im Teilzeitstudium (§ 37 Satz 1) werden in beiden Praktischen Studiensemestern von einer Dozentin bzw. einem Dozenten (Begleitdozentin bzw. Begleitdozent) fachlich begleitet. Im ersten Praktischen Studiensemester nutzen sie die Studientage im Umfang von drei SWS. Im zweiten Praktischen Studiensemester reduziert sich die Anwesenheitszeit an der Hochschule auf eine SWS.

(4) Während des Praktischen Studiensemesters erhalten die Studierenden Supervision im Umfang von einer SWS (§ 41 Abs. 1). Die Supervision findet in der Regel in Gruppen statt.

Studierende im Teilzeitstudium (§ 37 Satz 1) erhalten in ihrem ersten praktischen Studiensemester Supervision im Umfang von einer SWS.

(5) Über die Ausbildungsinhalte und den Lernprozess während des Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der den Beginn und das Ende der Ausbildungszeit, die Anzahl der Präsenztage, Art und Inhalt der Tätigkeiten sowie eine Beurteilung des Lernprozesses der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhaltet. Auf Grundlage des schriftlichen Berichts und des Tätigkeitsnachweises befürwortet die Begleitdozentin bzw. der Begleitdozent (Absatz 3), ob die bzw. der Studierende das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat; wird dies nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss (§ 5).

Studierende der Teilzeitversion (§ 37 Satz 1) des Studiengangs haben in jedem ihrer Praktischen Studiensemester einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende jedes Praktischen Studiensemesters stellt die jeweilige Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der den Beginn und das Ende der Ausbildungszeit, die Anzahl der Präsenztage, Art und Inhalt der Tätigkeiten sowie eine Beurteilung des Lernprozesses der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhaltet. Auf Grundlage des schriftlichen Berichts und des Tätigkeitsnachweises befürwortet die Begleitdozentin bzw. der Begleitdozent, ob die bzw. der Studierende das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat; wird dies nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(6) Die Studierenden suchen sich eigenständig eine geeignete Praxisstelle, das Praxisamt unterstützt hierbei beratend. Die Genehmigung der Praxisstellen obliegt der Leitung des Praxisamtes im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs.

(7) Das Praktische Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden.

In der Teilzeitversion des Studiengangs (§ 37 Satz 1) soll das erste Praktische Studiensemester nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. In Abschnitt B – Besonderer Teil wird bestimmt, welche

Studien- und Prüfungsleistungen zur Zulassung in das Praktische Studiensemester mindestens erbracht sein müssen.

(8) Dem Praxisamt obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Näheres regelt der Leitfaden zum Praktischen Studiensemester.

§ 40 Studienziel

(1) Ziel des Studienganges ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie zu befähigen.

(2) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in folgenden sechs Studienbereichen erworben werden:

1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis: Eine Identität als professionelle Fachkräfte in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie entwickeln,
2. bezugswissenschaftliche Grundlagen: Transdisziplinär denken, die Perspektiven verschiedener Bezugsdisziplinen der Religionspädagogik/Gemeindediakonie übernehmen und nutzen können,
3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: Religiöse, psychosoziale, sozialstrukturelle und theologische Perspektiven verschränken können,
4. Erwerb und Vertiefung von Schlüsselqualifikationen: Für den Studiengang wesentliche Schlüsselqualifikationen sind soziale und Selbst-Kompetenzen. Dazu gehört insbesondere die Kompetenz, Verschiedenheit (Diversity) wahrzunehmen und damit umgehen zu können. Darüber hinaus sollen kommunikative, ästhetische, kulturelle und (inter)religiöse Kompetenzen erweitert werden,
5. Handeln in pädagogischen und kirchlich-diakonischen Organisationen: Administrative und Managementkompetenzen zur Generierung von religionspädagogischen Prozessen und zur Ressourcenerschließung nutzen können,
6. professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie: Anhand von konkreten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten können.

§ 41 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Creditpunkte, die in 125,3 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Grundstudium (§ 38 Abs. 1) umfasst zwei Semester. Das Praktische Studiensemester liegt im Hauptstudium (§ 38 Abs. 1).

(3) Das Studium ist in sechs Studienbereiche gegliedert, welchen Module zugeordnet sind, und zwar:

1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis

- 1.1 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis I
- 1.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis II
- 1.3 Entwicklung professioneller Identität

2. Bezugswissenschaftliche Kontexte

- 2.1 Normen, Werte, Menschenbilder
- 2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen
- 2.3 Theologische Grundlagen I
- 2.4 Theologische Grundlagen II
- 2.5 Interpretieren, Rekonstruieren: Christliches Wirklichkeitsverständnis in Geschichte und Gegenwart

3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

- 3.1 Lebensphasen
- 3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen
- 3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (soziostrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum

4. Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

- 4.1 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen
- 4.2 Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion
- 4.3 Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kommunikation

5. Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie

- 5.1 Erschließung sozialetischer und diakonischer Handlungsperspektiven
- 5.2 Religiöse Gestaltungsprozesse in Gemeinde und Organisationen
- 5.3 Management religionspädagogischer und diakonischer Aufgaben

6. Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie

- 6.1 Praktisches Studiensemester mit begleitender Konsultation und Supervision
- 6.2 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie I
- 6.3 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie II
- 6.4 Theorie und Praxis schulischer Religionspädagogik I + II
- 6.5 Bachelorthesis.

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten

(Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) zugeordnet.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle zu § 44. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

- Pro = praxisbezogenes Projekt
- pS = Praktisches Studiensemester
- S = Seminar
- Sch = Schulpraktikum
- T = Tutorat/Coaching
- Ü = Übung
- ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre

(7) Die Art, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden im Folgenden verwendet:

- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- L = Lehrprobe
- M = Mündliche Prüfung
- R = Referat

bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere anwendungsbezogene Lernform.

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

- B = Bericht
- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- M = Mündliche Prüfung
- P = Protokoll bzw. Praktische Übung
- R = Referat.

Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 42

Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle zu § 44 durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 43

Zulassung zum Praktischen Studiensemester

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist das erfolgreiche Erbringen der Leistungsnachweise in den Modulen 1.1 und 1.2 (§ 41 Abs. 3).

§ 44

Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen, insgesamt 210 CP / 125,3 SWS:

Studienbereich 1: Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis

Modul	CP-Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE= 45 M.)	Selbststudium	Gesamt Workload	SW S	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
1-1.1 Religionspädagogik/ Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis I	7	1-1.1.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	ZI+Ü	1	30	30 h	60 h	2	2	K 120 Min. (LüP, PVL)
		1-1.1.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft: Einführung in Geschichte u. Theorien der Religionspädagogik/Gemeindediakonie und Diakonie	ZI+Ü	1	30	30 h	60 h	2	2	
		1-1.1.3 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Praxis: Arbeitsfelder und Organisationsformen von Religionspädagogik/Gemeindediakonie	Ü		30	30 h	60 h	2	2	
		1-1.1.4 Religiöse Sozialisation	Ü		15	15 h	30 h	1	1	
2-1.2 Religionspädagogik/ Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis II	9	2-1.2.1 Grundlagen der Gemeinde- und Religionspädagogik: Problemstellungen und Entwicklungen 2-1.2.1 a: Wissenschaftliche Kategorien (ZI) 2-1.2.1 b: Methodische Standards in exemplarischen Handlungsfeldern (Projektarbeit)	ZI+Pro	2	60	150 h	210 h	4	7	bV (Portfolio, LüP, PL)
		2-1.2.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Praxis: Theorie-Praxis-Werkstatt: a) Werkstatt Kinderkirche (1 SWS) b) Werkstatt Liturgie (1 SWS)	Ü		30	30 h	60 h	1+1	2	

Modul	CP-Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se-mester	Präsenzzeit (UE=45 M.)	Selbststudium	Gesamt Work-load	SW S	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
5-1.3 und 7-1.3 Entwicklung professioneller Identität	11	5-1.3.1 Pastoraltheologie	S	5	30	30 h	60 h	2	2	Keine PL
		7-1.3.2 Aktuelle Sozialethische Herausforderungen	S	7	15	45 h	60 h	1	2	M 10 Min. zu einem Wahlfach aus den vier LVs (PL)
		7-1.3.3 Berufsethik	S		15	45 h	60 h	1	2	
		7-1.3.4 Berufs- und Arbeitsrecht	S		15	45 h	60 h	1	2	
		7-1.3.5 Liturgische und homiletische Kompetenz	S+Ü		30	60 h	90 h	2	3	
Insgesamt	27				300	510 h	810h	20	27	

Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte

Modul	CP-Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se-mester	Präsenzzeit (UE=45 M.)	Selbststudium	Gesamt Work-load	SW S	CP LV	Prüfungsart PL/PVL	
1-2.1 Normen, Werte, Menschenbilder Hinweis: Wegen Querschnittsmodularisierung mit BA-SA sind 2 Klausuren nötig (Kirchenrecht wird nur in RP studiert)	5	1-2.1.1 a Wertorientierungen und theologisch-philosophische Menschenbilder, Zentraler Input (auch für SA-Studierende)	ZI	1	15	30 h	45 h	1	3	K 120 Min. (PL)	
		1-2.1.1 b Theologische Anthropologie, Übung (auch für SA-Studierende)	Ü		15	30 h	45 h	1			
		1-2.1.2 Kirchenrecht	S		30	30 h	60 h	2		2	K 120 Min. (PL)
1-2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen	6	1-2.2.1 Humanwissenschaftliche Basisorientierungen – Pädagogik, Psychologie und Soziologie	ZI/ T	1	30	60 h	90 h	2	3	bV (LüP; PL)	
		1-2.2.2 Wahrnehmung und Kommunikation	Ü		30	60 h	90 h	2			3
1-2.3 Theologische Grundlagen I	6	1-2.3.1 a Einführung in die Exegese und Hermeneutik biblischer Texte des AT	S	1	30	30 h	60 h	2	2	M 30 Min. (LüP; PL)	
		1-2.3.1 b Einführung in die Exegese und Hermeneutik biblischer Texte des NT	S		30	30 h	60 h	2			2
		1-2.3.2 Kirchen- und Dogmengeschichte	S		30	30 h	60 h	2			2
2-2.4 Theologische Grundlagen II	7	2-2.4.1a Methodische Standards der Exegese und Rezeption alttestamentlicher Texte	S	2	30	45 h	75 h	2	5	K 120 Min (PL)	
		2-2.4.1b Methodische Standards der Exegese und Rezeption neutestamentlicher Texte	S		30	45 h	75 h	2			
		2-2.4.2 Systematische Theologie I	Ü		30	30 h	60 h	2			2
4-2.5 Interpretieren, Rekonstruieren: Christliches Wirklichkeitsverständnis in Geschichte und Gegenwart	11	4-2.5.1a Exegese biblischer Texte: Theologie und Geschichte AT	S	4	30	30 h	60 h	2	2	H (PL), wahlweise zu einer der vier LVs	
		4-2.5.1b Exegese biblischer Texte: Theologie und Geschichte NT	S		30	30 h	60 h	2			2
		4-2.5.2 Systematische Theologie II	S		30	30 h	60 h	2			2
		4-2.5.3 Kirchen- und Konfessionskunde	S		30	30 h	60 h	2			2
		4-2.5.4 Qualitative Sozialforschung	ZI + Ü		30	60 h	90 h	2		3	Keine PL
Insgesamt	35				450	600 h	1050h	30	35		

Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	CP-Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se-mester	Präsenzzeit (UE=45 M.)	Selbststudium	Gesamt Work-load	SW S	CP LV	Prüfungsart PL/PVL	
1-3.1 Lebensphasen	6	1-3.1.1 Entwicklung im Lebenslauf, Lebensthemen und institutionelle Antworten	S	1	60	120 h	180 h	4	6	K 120 Min. (PL)	
5-3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen	9	5-3.2.1 Multiperspektivisches Verständnis von Bewältigung	ZI	5	15	75 h	90 h	1	3	bV (LüP; PL)	
		5-3.2.2 Psychosoziale Problemlagen (WP)	S		30	60 h	90 h	2			3
		5-3.2.3 Arbeitsformen mit Einzelnen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3			3
6-3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (soziostrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum	9	6-3.3.1 Familien und Lebensräume	ZI	6	15	75 h	90 h	1	3	bV (LüP; PL)	
		6-3.3.2 Soziale Probleme (WP)	S		30	60 h	90 h	2			3
		6-3.3.3 Arbeitsformen mit Familien und Gruppen in Sozialräumen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3			3
Insgesamt	24				240	480 h	720h	16	24		

Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

Modul	CP-Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE= 45 M.)	Selbststudium	Gesamt Workload	SW S	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
2-4.1 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen	11	2-4.1.1 Humanistische und medienpädagogische Ansätze	ZI	2	-	30 h	330 h	-	9	bV (LüP, PL)
		2-4.1.2 Gesprächsführung	Ü		30	30 h		2		
		2-4.1.3 Arbeit mit Gruppen	Ü		30	60 h		2		
		2-4.1.4 Medienwirkung/Mediengestaltung	Ü		30	60 h		2		
		2-4.1.5 Soziale Benachteiligung – Formen der Bewältigung (Gemeinwesenarbeit)	Ü		30	30 h		2	2	
4-4.2 Das Eigene und das Andere (Diversity) I	6	4-4.2.1 Fremdheit und Interkulturalität (WP)	Ü	4	30	60 h	90 h	2	3	R (PVL, LüP) wahlweise zu einer der beiden Lehrveranstaltungen
		4-4.2.2 Interreligiosität: Islam, Judentum (WP)	S		30	60 h	90 h	2	3	
6-4.3 Das Eigene und das Andere (Diversity) II	6	6-4.3a Managing Diversity <i>Spezifische Pflichtveranstaltung für Studierende des BA-RP. Studierende des BA-Studiengangs SA können teilnehmen. Die Prüfungsleistung der freiwilligen Zusatzqualifikation in Menschenrechtspädagogik ist hier anrechenbar.</i>	S	6	30	60 h	90 h	2	3	R (PL)
		6-4.3 b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz (ÄKK) I (WP) (= BA-SA 4-4.3.b) <i>ÄKK I wird im BA-Studiengang Soziale Arbeit künftig im 4. Semester angeboten. RP-Studierende des 6. Semesters studieren das Modul gemeinsam mit SA-Studierenden des 4. Semesters. Die Leistungen der zertifizierten Zusatzqualifikation in Kunst-, Sport- oder Erlebnispädagogik sind auf Besuch und PL dieser Lehrveranstaltung anrechenbar.</i>	Ü		30	60 h	90 h	2	3	keine
Insgesamt	23				240	450 h	690 h	16	23	

Studienbereich 5: Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie

Modul	CP-Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE= 45 M.)	Selbststudium	Gesamt Workload	SW S	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
5-5.1 Erschließung sozial-ethischer und diakonischer Handlungsperspektiven	6	5-5.1.1 Sozialethik	ZI+Ü	5	30	60 h	90 h	2	3	K 120 Min. (LüP, PL)
		5-5.1.2 Diakonie: Ziele, Motive, Selbstverständnis und Konfliktfelder diakonischen Handelns (WP)	S		30	60 h	90 h	2	3	
6-5.2 Religiöse Gestaltungsprozesse in Gemeinde und Organisationen	9	6-5.2.2 Systematische Theologie/Diakonie	S	6	30	60 h	90 h	2	3	M 10 Min. wahlweise zu einer der drei LVs = (LüP, PL)
		6-5.2.3 Rezeptionsorientierte Zugänge zu biblischen Texten	S		30	60 h	90 h	2	3	
		6-5.2.4 Kirchengeschichte	S		30	60 h	90 h	2	3	
7-5.3 Management religionspädagogischer und diakonischer Aufgaben	9	7-5.3.1 Management in Kirche und Diakonie	Ü	7	15	75 h	90 h	1	3	bV (PL)
		7-5.3.3 Arbeitsformen in Organisationen (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2	3	
		7-5.3.2 Ästhetik, Kultur und Kommunikation II (ÄKK II) (WP, Zusatzqualifikationen können hier angerechnet werden) (Entspricht BA-SA 5-4.4(b.1 =)ÄKK II wird von SA-Studierenden des 5. und RP-Studierenden des 7. Semesters gemeinsam studiert. Die Leistungen der zertifizierten Zusatzqualifikation in Kunst-, Sport- oder Erlebnispädagogik sind auf Besuch und PL dieser Lehrveranstaltung anrechenbar.	Ü		30	60 h	90 h	2	3	KTA (PL)
Insgesamt	24				225	495 h	720h	15	24	

Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie

Modul	CP-Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M.)	Selbststudium	Gesamt Workload	SW S	CP LV	Prüfungsart PL/PVL		
3-6.1 Praktisches Studiensemester	30	3-6.1.1 Konsultationsgruppen	T/S	3	45	30 h	75 h	3	3	bV (LüP, PL)		
		3-6.1.2 Supervision	T		15		15 h	1				
		3-6.1.3 Praktikum	pS		100 Tage		810 h				27	
2-6.2 und 4-6.2 Handlungsfelder Religionspädagogik/ Gemeindediakonie I (Pflicht und WP)	12	2-6.2.1 Einführung in die Seelsorge (Pflicht)	S	2	45	45 h	90h	3	3	K 120Min (PL)		
		4-6.2.2 Schwerpunkt (WP Seelsorge oder Erwachsenenbildung)	S		4	60	120 h	180 h			4	6
		4-6.2.3 Fallseminar (WP Seelsorge oder Erwachsenenbildung)	S			30	60 h	90 h			2	
5-6.3 Handlungsfelder Religionspädagogik/ Gemeindediakonie II	9	5-6.3.1 Leben, Lernen und Glauben in Gemeinde und Schule	S	5	60	120 h	180 h	4	3 + 3	H (LüP, PL)		
		5-6.3.1a Pflicht-Schwerpunkt schulische Religionspädagogik und theologische Bildungstheorie			5	(30 von 60)	(60 von 120h)	(90 v. 180h)			(2 von 4)	
		5-6.3.1b Pflicht-Schwerpunkt gemeindliche Religionspädagogik: Kinder- und Jugendarbeit			5	(30 von 60)	(60 von 120h)	(90 v. 180h)			(2 von 4)	
		5-6.3.2 Fallseminar Religionspädagogische Psychologie	S		5	30	60 h	90 h			2	3
4-6.4, 5-6.4 und 6-6.4 Theorie und Praxis schulischer Religionspädagogik I + II	14	4-6.4.1a Einführung in die schulische Religionspädagogik	Ü	4	15	45 h	60 h	1	2	PL: Lehrprobe (LüP)		
		4-6.4.1b Schulpädagogik I	Ü		4	30	30 h	60 h			2	2
		5-6.4.2 Schulpraktikum I	Ü		5	30	90 h	120 h			2	4
		6-6.4.1 Schulpädagogik II	Ü		6	30	30 h	60 h			2	2
		6-6.4.2 Schulpraktikum II	Ü		6	30	90 h	120 h			2	4
7-6.5 Bachelorthesis	12			7	4,5	355,5 h	360 h	0,3	12			
Insgesamt Studienbereich 6	77				1234,5	1075,5	2310h	28,3	77			
Summe Studiengang	210							125,3	210			

§ 45**Bestimmung der Noten der Module**

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorvorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis	1-1.1.	0/10 (PVL, muss „bestanden“ sein)
	2-1.2	2/10
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	1-2.1	1/10
	1-2.2	1/10
	1-2.3	1/10
	2-2.4	1/10
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	1-3.1	1/10
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	2-4.1	2/10
Studienbereich 6: Professionelles Handeln in Religionspädagogik/Gemeindediakonie	2-6.2	1/10

(3) Im Studienbereich 6 wird im Hauptstudium das arithmetische Mittel aus den Modulen 6.1 bis 6.4 gebildet (ohne 2-6.2.1); die Bachelorabschlussarbeit (Bachelorthesis) geht gesondert in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Entwicklung professioneller Identität	5-1.3 und 7-1.3	2/32
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	4-2.5	2/32
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	5-3.2 6-3.3	2/32 2/32
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	4-4.2 6-4.3	1/32 1/32
Studienbereich 5: Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie	5-5.1 6-5.2 7-5.3	1/32 2/32 2/32
Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie	3-6.1 4-6.2 (ohne 2-6.2.1) 5-6.3 4-6.4/5-6.4/6-6.4	2/32 2/32 2/32 3/32
Abschlussarbeit: Bachelorthesis	7-6.5	8/32

II. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

§ 46 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang sieben Semester, im Teilzeitstudiengang vierzehn Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester (§ 48) und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).

§ 47 Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von zwei Semestern (Teilzeit: vier Semester) und in das Hauptstudium von fünf Semestern (Teilzeit: zehn Semester). Das Grundstudium schließt mit der Bachelor-vorprüfung, das Hauptstudium mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 ECTS-Punkte (§ 13 Abs. 2). Näheres regelt die Tabelle zu § 53.

§ 48 Praktisches Studiensemester

(1) In das Hauptstudium (§ 47 Abs. 1) ist ein Praktisches Studiensemester als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt integriert.

(2) Im Praktischen Studiensemester sind in einer Einrichtung der Berufspraxis mindestens einhundert Präsenztage im Umfang jeweils üblicher Vollarbeitszeit

abzuleisten. In Einzelfällen ist auf Antrag eine Herabsetzung auf 95 Präsenztage möglich. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praxisamtes. Darüber hinaus kann die Leitung des Praxisamtes in Einzelfällen im Einvernehmen mit der Praxisstelle aus besonderen Gründen Abweichungen von der üblichen Wochenarbeitszeit zulassen, jedoch höchstens im Umfang von 50 v.H.; die Zahl der Präsenztage ist dann entsprechend zu erhöhen.

(3) Während des Praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin bzw. von einem Professor im Umfang von drei Stunden betreut. Die Betreuung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kann in Gruppen stattfinden. Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Während des Praktischen Studiensemesters erhalten die Studierenden Supervision im Umfang von einer Semesterwochenstunde (§ 50 Abs. 1). Die Supervision nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kann in Gruppen stattfinden. Nähere Informationen sind dem Praxisführer zu entnehmen.

(5) Über die Ausbildung während des Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Anzahl der abgeleisteten Präsenztage ausweist. Auf Grundlage des Praxisberichts und des Tätigkeitsnach-

weises wird entschieden, ob die Studierenden das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5).

(6) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Anerkennung von Praxisstellen obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter des Praxisamtes im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(7) Das Praktische Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden.

(8) Die Hochschule richtet ein Praxisamt ein. Diesem obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 49 Studienziel

(1) Studienzielen und Studienaufbau des Studiengangs liegt die gemeinsame „Definition of Social Work“ der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) aus dem Jahr 2000 zugrunde:

„Die Profession Soziale Arbeit befördert sozialen Wandel, Problemlösen in menschlichen Beziehungen sowie das Empowerment und die Befreiung von Menschen, um Wohlbefinden zu vermehren. Soziale Arbeit nutzt Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme und interveniert an den Stellen, an denen Menschen mit ihrer Umwelt interagieren. Menschenrechte und Prinzipien sozialer Gerechtigkeit sind grundlegend für Soziale Arbeit.“¹

(2) Grundlegend sind die „Core Curricula Standards“, wie sie in den „Global Standards for Social Work Education and Training“ von der IFSW (Absatz 1) und der IASSW (Absatz 1) in Adelaide, Australien, 2004 erarbeitet wurden.

(3) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit zu befähigen. Zum Profil des Studiengangs ge-

hört zentral die Förderung ethischer Reflexion und religiöser Sprachfähigkeit.

(4) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in sechs Studienbereichen erworben werden:

1. Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit: Eine Identität als professionelle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit entwickeln,
2. Bezugswissenschaftliche Kontexte: Transdisziplinär denken, die Perspektiven verschiedener Bezugsdisziplinen Sozialer Arbeit übernehmen und nutzen können,
3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: Psychosoziale und sozialstrukturelle Perspektiven verschränken können,
4. Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung: Für den Studiengang wesentliche Schlüsselqualifikationen sind soziale und Selbst-Kompetenzen. Dazu gehört insbesondere die Kompetenz, Verschiedenheit (Diversity) wahrnehmen und damit umgehen zu können, Respekt zu haben gegenüber der Verschiedenheit hinsichtlich Kultur, Ethnie, Religion, sprachlicher Herkunft, Gender, sexueller Orientierung und verschiedenen Fähigkeiten. Entsprechend sollen kommunikative, ästhetische, kulturelle und (inter)religiöse Kompetenzen erweitert werden.
5. Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit: Administrative, politische und Managementkompetenzen zur Ressourcenerschließung nutzen können,
6. professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit: Anhand von konkreten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten können.

§ 50 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 ECTS-Punkte, die im Vollzeitstudiengang in 117,2 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. im Teilzeitstudiengang in 118,2 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Der Studiengang kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang belegt werden. Das Praktische Studiensemester liegt im Hauptstudium.

(3) Das Studium ist in sechs Studienbereiche (§ 49 Abs. 4) gegliedert, welchen folgende Module zugeordnet sind:

¹ Original: „The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilising theories of human behaviour and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.“

1. Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit

- 1.1 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit I
- 1.2 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit II
- 1.3 Entwicklung professioneller Identität

2. Bezugswissenschaftliche Kontexte

- 2.1 Normen, Werte, Menschenbilder
- 2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen

3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

- 3.1 Lebensphasen
- 3.2 Soziale Benachteiligung
- 3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen
- 3.4 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (sozialstrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum

4. Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

- 4.1 Vielfalt von Lebensformen, Lebenswelten und Lebensläufen
- 4.2 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen
- 4.3a Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion
- 4.3b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz I
- 4.4a Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kommunikation
- 4.4b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz II

5. Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit

- 5.1 Ressourcenerschließung im sozialen Staat I
- 5.2 Ressourcenerschließung im sozialen Staat II
- 5.3 Management sozialer Aufgaben

6. Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

- 6.1 Praktisches Studiensemester mit begleitender Konsultation und Supervision
- 6.2 Forschungsmethoden
- 6.3 Handlungsfelder Sozialer Arbeit I
- 6.4 Projekt (zweisemestrig)
- 6.5 Handlungsfelder Sozialer Arbeit II
- 6.6 Bachelorthesis.

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) zugeordnet.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle zu § 53. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

- Pro = praxisbezogenes Projekt
- pS = Praktisches Studiensemester
- S = Seminar
- T = Tutorat/Coaching
- Ü = Übung
- ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre

(7) Die Art, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- F = Fallklausur
- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- KTA = kurstypische Arbeit
- M = Mündliche Prüfung
- R = Referat
- bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere die Kompetenzbereiche integrierende und die Lernreflexion erfassende Verfahren, wie beispielsweise das Portfolio.

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

- B = Bericht
- K = Klausur
- KTA = kurstypische Arbeit
- P = Protokoll bzw. Praktische Übung
- R = Referat.

Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 51

Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle zu § 53 durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 52

Zulassung zum Praktischen Studiensemester

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester (§ 48) ist das erfolgreiche Erbringen der Leistungsnachweise in den Modulen 1.1 und 2.1 (§ 50 Abs. 3).

§ 53 Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (WP) sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Vollzeitstudiengang:

Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen:

Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mester	Präsenz- zeit (UE)*	Selbst- studium	Gesamt Work- load	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-1.1 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit I	9	1-1.1.1 Wissenschaft Soziale Arbeit: Einführung in Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit und Diakonie sowie in wissenschaftliches Arbeiten	ZI+Ü	1	45	90 h	135 h	3	9	PL: bV (LüP)
		1-1.1.2 Praxis der Sozialen Arbeit: Arbeitsfelder und Organisationsformen Sozialer Arbeit und Diakonie / Selbstmanagement	S		45	90 h	135 h	3		
2-1.2 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit II	9	2-1.2.1 Wissenschaft Soziale Arbeit: aktuelle Diskussionen in der Sozialen Arbeit und Diakonie / Wissenschaftliches Arbeiten	ZI+Ü	2	45	90 h	135 h	3	9	PL: H (LüP)
		2-1.2.2 Praxis der Sozialen Arbeit: Theorie-Praxis-Werkstatt	Pro		45	90 h	135 h	3		
7-1.3 Entwicklung professioneller Identität	9	7-1.3.1 Aktuelle Fragen in der Wissenschaft Soziale Arbeit – national und international	S	7	15	75 h	90 h	1	9	PL: M (20 Min.) (LüP)
		7-1.3.2 Professionalisierung sozialer Arbeit und Berufsethik – national und international	S		45	90 h	135 h	3		
		7-1.3.3 Berufsrecht	S		15	30 h	45 h	1		

* = Unterrichtseinheit à 45 Min., berechnet auf der Basis von max. 15 UE pro SWS (siehe etwa gesetzliche Feiertage).

Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mester	Präsenz- zeit (UE)	Selbst- studium	Gesamt Work- load	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-2.1 Normen, Werte, Menschenbilder	6	1-2.1.1 a Wertorientierungen und theologisch-philosophische Menschenbilder: Zentraler Input	ZI	1	15	30 h	45 h	1	6	PL: K (120 Min.)
		1-2.1.1 b Übung Theologische Anthropologie	Ü		15	30 h	45 h	1		
		1-2.1.2 Normen + Werte in Recht, Politik und Ökonomie	S		45	45 h	90 h	3		PVL: K (120 Min.)
1-2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen	6	1-2.2.1 Humanwissenschaftliche Basisorientierungen – Pädagogik, Psychologie und Soziologie	ZI+T	1	30	60 h	90 h	2	6	PL: bV
		1-2.2.2 Wahrnehmung und Kommunikation (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2		

Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mester	Präsenz- zeit (UE)	Selbst- studium	Gesamt Work- load	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-3.1 Lebensphasen	9	1-3.1.1 Entwicklung im Lebenslauf, Lebensthemen und institutionelle Antworten	S	1	60	120 h	180 h	4	6	PL: K (120 Min.) (LüP)
		1-3.1.2 Altersbezogene Hilfen für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2		
2-3.2 Soziale Benachteiligung	6	2-3.2.1 Soziale Benachteiligung und deren Erklärung	ZI	2	15	45 h	60 h	1	2	PL: bV (LüP)
		2-3.2.2 Formen der Bewältigung (WP)	Ü		30	30 h	60 h	2		
		2-3.2.3 Rechtsanwendung	ZI+T		22,5	37,5 h	60 h	1,5		2
5-3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen	9	5-3.3.1 Multiperspektivisches Verständnis von Bewältigung	ZI	5	15	75 h	90 h	1	9	PL: bV (LüP)
		5-3.3.2 Psychosoziale Problemlagen (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		5-3.3.3 Arbeitsformen mit Einzelnen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		
6-3.4 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (sozialstrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum	9	6-3.4.1 Familien und Lebensräume	ZI	6	15	75 h	90 h	1	9	PL: bV (LüP)
		6-3.4.2 Soziale Probleme (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		6-3.4.3 Arbeitsformen mit Familien und Gruppen in Sozialräumen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		

Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se-mester	Präsenz-zeit (UE)	Selbst-studium	Gesamt Work-load	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
2-4.1 Vielfalt von Lebensformen, Lebenswelten und Lebensläufen	6	2-4.1.1 Normalität und Abweichung	S	2	15	45 h	60 h	1	6	PL: bV (LüP)
		2-4.1.2 Vielfalt und Diskriminierung am Beispiel Geschlecht, Kultur/Religion, Behinderung und Alter (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		2-4.1.3 Vielfalt, Konformität, Konflikt und Konfliktlösungen in Gruppen	Ü		15	15 h	30 h	1		
2-4.2 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen	9	2-4.2.1 Humanistische und medienpädagogische Ansätze	ZI	2	0	30 h	30 h	-	9	PL: bV (LüP)
		2-4.2.2 Gesprächsführung	Ü		30	30 h	60 h	2		
		2-4.2.3 Arbeit mit Gruppen	Ü		30	60 h	90 h	2		
		2-4.2.4 Medienwirkung/Mediengestaltung (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2		
4-4.3a Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion	6	4-4.3a (Selbst)Reflexion der Wahrnehmung (WP)	Ü	4	30	60 h	90 h	2	3	PVL: bV
4-4.3b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz I		4-4.3b ÄKK I (WP)	Ü	4	30	60 h	90 h	2	3	PL: KTA
5-4.4a Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kommunikation	9	5-4.4a.1 Handlungskompetenz im Umgang mit Vielfalt (WP)	S	5	30	60 h	90 h	2	3	PL: R (LüP)
		5-4.4a.2 Vertiefende Wissensbereiche (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
5-4.4b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz II		5-4.4b ÄKK II (WP)	Ü	5	30	60 h	90 h	2	3	PL: KTA

Studienbereich 5: Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se-mester	Präsenz-zeit (UE)	Selbst-studium	Gesamt Work-load	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
4-5.1 Ressourcenerschließung im sozialen Staat I	6	4-5.1.1 Wirtschaftssystem und Arbeitswelt, Sozialpolitik und Sozialrecht	ZI	4	15	30 h	45 h	1	6	PL: bV (LüP)
		4-5.1.2 Sozialrecht, Rechtsanwendung und Reformperspektiven	ZI+ Ü/T		30	15 h	45 h	2		
		4-5.1.3 Thematische Vertiefung (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
5-5.2 Ressourcenerschließung im sozialen Staat II	6	5-5.2.1 Sozialethik	ZI+Ü	5	30	60 h	90 h	2	3	PL: K (120 Min.) (LüP)
		5-5.2.2 Diakonie: Ziele, Motive, Selbstverständnis und Konfliktfelder diakonischen Handelns (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
7-5.3 Management sozialer Aufgaben	9	7-5.3.1 Public Management	ZI	7	30	60 h	90 h	2	6	PL: K (120 Min.) (LüP)
		7-5.3.2 Sozialmanagement	ZI		30	60 h	90 h	2		
		7-5.3.3 Arbeitsformen in Organisationen (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2	3	PVL: KTA

Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL	
3-6.1 Praktisches Studiensemester	30	3-6.1.1 Studententage	T/S	3	45	15 h	60 h	3	30	PVL: bV (LüP)	
		3-6.1.2 Supervision	T		15		15 h	1			
		3-6.1.3 Praxis (WP)	pS		800 h	25 h	825 h				
4-6.2 Forschungsmethoden	6	4-6.2.1 Qualitative Forschungsmethoden	ZI	4	30	60 h	90 h	2	6	PL: KTA (LüP)	
		4-6.2.2 Quantitative Forschungsmethoden	ZI		30	60 h	90 h	2			
4-6.3 Handlungsfelder Sozialer Arbeit I (WP)	12	4-6.3.1 Schwerpunkt	S	4	90	150 h	240 h	6	12	PL: K/bV (300 Min.) (LüP)	
		4-6.3.2 Fallseminar	S		45	75 h	120 h	3			
5/6-6.4 Projekt	15	6	5-6.4.1 Projekt (WP)	Pro	5	45	125 h	180 h	3	6	PVL: B (LüP)
			5-6.4.2 Coaching Forschungsmethoden	Pro		10			0,7		
	9	6-6.4.3 Projekt (WP)	Pro	6	45	215 h	270 h	3	9	PL: bV (LüP)	
		6-6.4.4 Coaching Forschungsmethoden	Pro		10			0,7			
6-6.5 Handlungsfelder Sozialer Arbeit II (WP)	12	6-6.5.1 Schwerpunkt	S	6	90	150 h	240 h	6	12	PL: K (300 Min.) / bV (LüP)	
		6-6.5.2 Fallseminar	S		45	75 h	120 h	3			
7-6.6 Bachelorthesis	12	7-6.6 Bachelorthesis		7	4,5	355,5 h	360 h	0,3	12	PL: BA-Thesis	

Teilzeitstudiengang:**Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen:****Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit**

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-1.1* Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit I	9	1-1.1.1 Wissenschaft Soziale Arbeit: Einführung in Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit und Diakonie sowie in wissenschaftliches Arbeiten	ZI+Ü	1	45	90 h	135 h	3	9	PL: bV (LüP)
		1-1.1.2 Praxis der Sozialen Arbeit: Arbeitsfelder und Organisationsformen Sozialer Arbeit und Diakonie / Selbstmanagement	S		45	90 h	135 h	3		
2-1.2 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit II	9	2-1.2.1 Wissenschaft Soziale Arbeit: aktuelle Diskussionen in der Sozialen Arbeit und Diakonie / Wissenschaftliches Arbeiten	ZI+Ü	2	45	90 h	135 h	3	9	PL: H (LüP)
		2-1.2.2 Praxis der Sozialen Arbeit: Theorie-Praxis-Werkstatt	Pro		45	90 h	135 h	3		
7-1.3 Entwicklung professioneller Identität	9	7-1.3.1 Aktuelle Fragen in der Wissenschaft Soziale Arbeit – national und international	S	11	15	75 h	90 h	1	9	PL: M (20 Min.) (LüP)
		7-1.3.2 Professionalisierung sozialer Arbeit und Berufsethik – national und international	S		45	90 h	135 h	3		
		7-1.3.3 Berufsrecht	S		15	30 h	45 h	1		

* Die erste Ziffer (vor dem Bindestrich) der Nummern-Codes der Module und Lehrveranstaltungen bezeichnet auch in der Teilzeitversion die Lage des Moduls in den Semestern der Vollzeitversion. Die Verortung der Module in den Semestern der Teilzeitversion ist in der fünften Spalte ausgewiesen.

Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-2.1 Normen, Werte, Menschenbilder	6	1-2.1.1 a Werteorientierungen und theologisch-philosophische Menschenbilder: Zentraler Input	ZI	3	15	30 h	45 h	1	6	PL: K (120 Min.)
		1-2.1.1 b Übung Theologische Anthropologie	Ü		15	30 h	45 h	1		
		1-2.1.2 Normen + Werte in Recht, Politik und Ökonomie	S		45	45 h	90 h	3		PVL: K (120 Min.)
1-2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen	6	1-2.2.1 Humanwissenschaftliche Basisorientierungen – Pädagogik, Psychologie und Soziologie	ZI+T	1	30	60 h	90 h	2	6	PL: bV
		1-2.2.2 Wahrnehmung und Kommunikation (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2		

Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se-mester	Präsenz-zeit (UE)	Selbst-studium	Gesamt Work-load	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-3.1 Lebensphasen	9	1-3.1.1 Entwicklung im Lebenslauf, Lebensthemen und institutionelle Antworten	S	3	60	120 h	180 h	4	6	PL: K (120 Min.) (LüP)
		1-3.1.2 Altersbezogene Hilfen für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2	3	
2-3.2 Soziale Benachteiligung	6	2-3.2.1 Soziale Benachteiligung und deren Erklärung	ZI	4	15	45 h	60 h	1	2	PL: bV (LüP)
		2-3.2.2 Formen der Bewältigung (WP)	Ü		30	30 h	60 h	2	2	
		2-3.2.3 Rechtsanwendung	ZI+T		22,5	37,5 h	60 h	1,5	2	PVL: KTA
5-3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen	9	5-3.3.1 Multiperspektivisches Verständnis von Bewältigung	ZI	9	15	75 h	90 h	1	9	PL: bV (LüP)
		5-3.3.2 Psychosoziale Problemlagen (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		5-3.3.3 Arbeitsformen mit Einzelnen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		
6-3.4 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (sozialstrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum	9	6-3.4.1 Familien und Lebensräume	ZI	10	15	75 h	90 h	1	9	PL: bV (LüP)
		6-3.4.2 Soziale Probleme (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		6-3.4.3 Arbeitsformen mit Familien und Gruppen. in Sozialräumen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		

Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se-mester	Präsenz-zeit (UE)	Selbst-studium	Gesamt Work-load	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
2-4.1 Vielfalt von Lebensformen, Lebenswelten und Lebensläufen	6	2-4.1.1 Normalität und Abweichung	S	2	15	45 h	60 h	1	6	PL: bV (LüP)
		2-4.1.2 Vielfalt und Diskriminierung am Beispiel Geschlecht, Kultur/Religion, Behinderung und Alter (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		2-4.1.3 Vielfalt, Konformität, Konflikt und Konfliktlösungen in Gruppen	Ü		15	15 h	30 h	1		
2-4.2 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen	9	2-4.2.1 Humanistische und medienpädagogische Ansätze	ZI	4	0	30 h	30 h	-	9	PL: bV (LüP)
		2-4.2.2 Gesprächsführung	Ü		30	30 h	60 h	2		
		2-4.2.3 Arbeit mit Gruppen	Ü		30	60 h	90 h	2		
		2-4.2.4 Medienwirkung/Mediengestaltung (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2		
4-4.3a Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion	6	4-4.3a (Selbst)Reflexion der Wahrnehmung (WP)	Ü	6	30	60 h	90 h	2	3	PVL: bV
4-4.3b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz I		4-4.3b ÄKK I (WP)	Ü	8	30	60 h	90 h	2	3	PL: KTA
5-4.4a Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kommunikation	9	5-4.4a.1 Handlungskompetenz im Umgang mit Vielfalt (WP)	S	7	30	60 h	90 h	2	3	PL: R (LüP)
		5-4.4a.2 Vertiefende Wissensbereiche (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
5-4.4b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz II		5-4.4b ÄKK II (WP)	Ü	7	30	60 h	90 h	2	3	PL: KTA

Studienbereich 5: Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
4-5.1 Ressourcenerschließung im sozialen Staat I	6	4-5.1.1 Wirtschaftssystem und Arbeitswelt, Sozialpolitik und Sozialrecht	ZI	6	15	30 h	45 h	1	6	PL: bV (LüP)
		4-5.1.2 Sozialrecht, Rechtsanwendung und Reformperspektiven	ZI+ Ü/T		30	15 h	45 h	2		
		4-5.1.3 Thematische Vertiefung (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
5-5.2 Ressourcenerschließung im sozialen Staat II	6	5-5.2.1 Sozialethik	ZI+Ü	7	30	60 h	90 h	2	3	PL: K (120 Min.) (LüP)
		5-5.2.2 Diakonie: Ziele, Motive, Selbstverständnis und Konfliktfelder diakonischen Handelns (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
7-5.3 Management sozialer Aufgaben	9	7-5.3.1 Public Management	ZI	11	30	60 h	90 h	2	6	PL: K (120 Min.) (LüP)
		7-5.3.2 Sozialmanagement	ZI		30	60 h	90 h	2		
		7-5.3.3 Arbeitsformen in Organisationen (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2	3	PVL: KTA

Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
3-6.1a Praktisches Studiensemester I	15	3-6.1a.1 Studientage	T/S	5	45	20 h	65 h	3	15	PVL: bV (LüP)
		3-6.1a.2 Supervision	T		15		15 h	1		
		3-6.1a.3 Praxis (WP)	pS		370 h		370 h			
3-6.1b Praktisches Studiensemester II	15	3-6.1b.1 Studientage	T/S	13	15	15 h	30 h	1	15	PVL: bV (LüP)
		3-6.1b.2 Praxis (WP)	pS		420 h		420 h			
4-6.2 Forschungsmethoden	6	4-6.2.1 Qualitative Forschungsmethoden	ZI	6	30	60 h	90 h	2	6	PL: KTA (LüP)
		4-6.2.2 Quantitative Forschungsmethoden	ZI		30	60 h	90 h	2		
4-6.3 Handlungsfelder Sozialer Arbeit I (WP)	12	4-6.3.1 Schwerpunkt	S	8	90	150 h	240 h	6	12	PL: K/bV (300 Min.) (LüP)
		4-6.3.2 Fallseminar	S		45	75 h	120 h	3		
5/6-6.4 Projekt	15	6	5-6.4.1 Projekt (WP)	9	45	125 h	180 h	3	6	PVL: B (LüP)
			5-6.4.2 Coaching Forschungsmethoden		Pro	10		0,7		
	9	6-6.4.3 Projekt (WP)	10	45	215 h	270 h	3	9	PL: bV (LüP)	
		6-6.4.4 Coaching Forschungsmethoden		Pro	10		0,7			
6-6.5 Handlungsfelder Sozialer Arbeit II (WP)	12	6-6.5.1 Schwerpunkt	S	12	90	150 h	240 h	6	12	PL: K (300 Min.) / bV (LüP)
		6-6.5.2 Fallseminar	S		45	75 h	120 h	3		
7-6.6 Bachelor-Thesis	12	7-6.6 Bachelor-Thesis		14	4,5	355,5 h	360 h	0,3	12	BA-Thesis

§ 54**Bestimmung der Noten der Module**

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorvorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit	1-1.1	2/10
	2-1.2	2/10
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	1-2.1	1/10
	1-2.2	1/10
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	1-3.1	1/10
	2-3.2	1/10
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	2-4.1	1/10
	2-4.2	1/10

(3) In Studienbereich 6 wird im Hauptstudium das arithmetische Mittel aus den Modulen 6.2 bis 6.5 gebildet; die Bachelorabschlussarbeit (Bachelorthesis) geht gesondert in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit	7-1.3	1/20
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	5-3.3 6-3.4	1/20 1/20
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	4-4.3 5-4.4	1/20 1/20
Studienbereich 5: Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit	4-5.1 5-5.2 7-5.3	1/20 1/20 1/20
Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	4-6.2 4-6.3 5/6-6.4 6-6.5	1/20 2/20 2/20 2/20
Abschlussarbeit: Bachelorthesis	7-6.6	5/20

C. Schlussbestimmungen

§ 55

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie vom 13. Juli 2005 (GVBl. 2006, S. 181; Nr. 8 a, 2006, S. 1), zuletzt geändert am 10. Februar 2010 (GVBl. S. 70; Nr. 4 a S. 1), außer Kraft.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 im ersten Studiensemester befinden, legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums (§§ 38 Abs. 1, 47 Abs. 1) im jeweiligen Studiengang nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) ab.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1)

in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 im 3., 5. oder 7. Studiensemester befinden, legen die in diesem Studiengang noch ausstehenden Prüfungsleistungen des Grund- bzw. Hauptstudiums (§§ 38 Abs. 1, 47 Abs. 1) nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 2) ab.

(5) Studierenden, die ihr Studium in einem Studiengang an der Hochschule unter Geltung der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Juli 2005 (Absatz 2) oder früher begonnen, es aber unterbrochen haben, kann auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (§§ 38 Abs. 1, 47 Abs. 1) nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 2) abzulegen. Der Antrag kann erst nach Beratung der entsprechenden Studierenden durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan beim Prüfungsamt (§ 4) gestellt werden.

Karlsruhe, den 13. Dezember 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B